

## Update zum Transparenzregister

den Verlag erreichen momentan vermehrt Anfragen von verwunderten Vereinsvorständen, weil diese eine Zahlungsaufforderung vom **"Bundesanzeiger Verlag"** bekommen haben. Es geht dabei um die Führung des sog. Transparenzregisters. Für die meisten ist dieses Schreiben völlig unverständlich, da sie sich sicher sind, sich gar nicht beim Transparenzregister angemeldet zu haben, noch etwas damit zu tun hatten. Warum sollen sie also dann eine Gebühr zahlen – und das auch noch rückwirkend.

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass dieses Schreiben korrekt ist. Der **"Bundesanzeiger Verlag"** ist die offizielle Stelle, die das Transparenzregister führt. Unter der Tabelle in dem Schreiben, das Sie bekommen haben, steht, dass eine Anmeldung nicht erforderlich ist, wenn die Angaben zu den "wirtschaftlich Berechtigten" anderweitig gespeichert sind. Bei Vereinen und Verbänden ist das der Vorstand nach § 26 BGB, der aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht ersichtlich ist. Diese Informationen werden automatisch an das Transparenzregister geleitet.

Die nicht erforderliche Anmeldung beim Transparenzregister bedeutet aber nicht, dass keine Gebühren für die Führung des Registers fällig werden (§ 24 Abs. 1 GwG). Gemeinnützige Vereine und Verbände können sich von dieser Gebühr aber befreien lassen (§ 4 TrGebV), wenn die Gemeinnützigkeit für das entsprechende Jahr nachgewiesen wird. Dieser Antrag muss, nach unserem aktuellen Kenntnisstand, jährlich neu gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich. Die Befreiung kann über die offizielle [Seite des Transparenzregisters](#) beantragt werden. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im Schreiben selbst.

Fazit: Sind Vereine und Verbände in das Vereinsregister eingetragen, sind sie zwar grundsätzlich verpflichtet, für die Führung des Transparenzregisters jährlich eine Gebühr zu zahlen, können aber die Befreiung von dieser Gebühr beantragen, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Das heißt für Sie, dass Sie für die zurückliegenden Jahre den Betrag bezahlen müssen und für 2021 eine Befreiung beantragen können.

Ihr Vereinswelt-Team